



PROF. DR. HANS-PETER MAYER  
MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## Pressemitteilung

28.06.2010

**Europa-Mayer informiert:**

### **Unterhaltsansprüche international leichter durchsetzbar**

Am 11. Februar 2010 hat das Europäische Parlament einem Übereinkommen zugestimmt, das die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche für Kinder und Familienangehörige erleichtern soll. Dies soll vor allem zum Schutz der Kinder beitragen, denn bisher war die grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsforderungen mit einer Reihe von bürokratischen Schwierigkeiten verbunden. Das Übereinkommen soll es nun den Kindern erleichtern, ihre Rechte durchzusetzen. In dem Übereinkommen geht es um viele praktische Fragen im Hinblick auf die Art und Weise, wie internationale Forderungen geltend gemacht werden, beispielsweise in Bezug auf sprachliche Erfordernisse, Musterformulare und die Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene zwischen den Zentralen Behörden. Es sieht genaue Regeln für die Anerkennung und Vollstreckung in Unterhaltssachen vor.

Neben den internationalen Vorschriften existiert innerhalb der Europäischen Union eine Verordnung zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im EU-Ausland. Diese geht über das internationale Übereinkommen hinaus und ermöglicht eine Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen unter vereinfachten Bedingungen. So können ab 2011 zum Beispiel Unterhaltsansprüche in jedem Mitgliedsstaat ohne das bislang notwendige komplizierte Vollstreckbarerklärungsverfahren geltend gemacht werden. Darüber hinaus wird Kindern unter 21 für die Einklagung und Durchsetzung ihrer Ansprüche kostenloser Rechtsbeistand gewährt.

Die Entschließung des Parlaments vom 11. April 2010 finden sie unter folgendem Link: [http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?language=DE&reference=A7-0005/2010#\\_part2\\_def3](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?language=DE&reference=A7-0005/2010#_part2_def3)

Darüber hinaus ist die Verordnung zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:007:0001:0079:DE:PDF> abrufbar.